



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 19. Februar 2020 – Auszug aus Drucksache 18/6720 –

Frage Nummer 46 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
Stefan Löw
(AfD)
Roland Magerl
(AfD)

Vor dem Hintergrund von Medienberichten, wonach die Staatsregierung die Möglichkeit haben soll, gegen das Stromtrassenprojekt SuedOstLink gerichtlich vorgehen zu können (siehe <https://www.br.de/nachrichten/bayern/auch-der-landkreis-tirschenreuth-wehrt-sich-gegen-suedostlink,RoDE8w4>), fragen wir die Staatsregierung, welche rechtlichen Möglichkeiten stehen dem Freistaat zur Verfügung, um gegen den SuedOstLink im aktuell geplanten Trassenverlauf gerichtlich vorzugehen, welche Gründe sprechen für die Einleitung der o. g. Möglichkeiten im Einzelnen und welche Gründe sprechen gegen die Einleitung der o. g. Möglichkeiten im Einzelnen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die in dem Medienbericht angesprochene Möglichkeit der Einleitung rechtlicher Schritte durch den Freistaat im jetzigen Stadium bezieht sich nicht auf Klagen. Gemäß § 15 Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) sind Bundesfachplanungsentscheidungen gerichtlich nicht isoliert angreifbar. Der Rechtsweg kann vielmehr erst gegen den Planfeststellungsbeschluss beschritten werden. Im Fall einer Klage wird dann sowohl die Rechtmäßigkeit der Bundesfachplanungsentscheidung als auch die des Planfeststellungsbeschlusses gerichtlich kontrolliert. Für den SuedOstLink bedeutet dies, dass vor etwaigen Klagen das Planfeststellungsverfahren, in welchem der Trassenverlauf parzellenscharf bestimmt wird, abgeschlossen sein muss. Diese Verfahrensstufe hat mit der Einreichung erster Unterlagen durch den Übertragungsnetzbetreiber TenneT jedoch gerade erst begonnen.

Mit den rechtlichen Schritten dürfte vielmehr die sog. Ländereinwendung gemäß § 14 NABEG gemeint sein. Hierzu ist ein von einer Bundesfachplanungsentscheidung betroffenes Land innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung der Bundesfachplanungsentscheidung berechtigt. Zu diesen Einwendungen hat die Bundesnetzagentur dann Stellung zu nehmen.

Eine solche Einwendung hat das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie für den Freistaat für Abschnitt C des SuedOstLinks (Raum Hof – Raum Schwandorf) an die Bundesnetzagentur übermittelt. Gegenstand ist die Forderung nach einer stärkeren Auseinandersetzung der Bundesnetzagentur mit einer Trassenführung entlang der Bundesautobahn 93. Die Bundesfachplanungsentscheidung der Bundesnetzagentur für Abschnitt D (Raum Schwandorf – Netzverknüpfungspunkt Isar) ist erst am 14.02.2020 ergangen. Vor der Entscheidung über die Erhebung einer Ländereinwendung Bayerns muss die Bundesfachplanungsentscheidung eingehend geprüft werden.